

Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Prerow vom 17.01.2013

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.01.2013 und nach Anzeige und Genehmigung beim Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Ostseebad Prerow führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteiles Vorpommern, einem aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif, und der Umschrift „Gemeinde Ostseebad Prerow“.
- (2) Die Verwendung des Dienstsiegels durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 2

Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im halben Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretungssitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden. Als angemessen gilt die nächste, spätestens die übernächste der Einwohnerversammlung folgende Gemeindevertretersitzung. Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens zehn Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.
- (3) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde während des öffentlichen Teils der Gemeindevertretungssitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Für Dringlichkeitssitzungen der Gemeindevertretung kann eine Mehrheit aller Gemeindevertreter beschließen, dass auch hier der Punkt „Einwohnerfragestunde“ auf die Tagesordnung gesetzt wird. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit von ca. 30 Minuten vorzusehen.

Diese Vorschriften gelten entsprechend für natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben.

- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

- (5) Die Gemeindevertretung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, bei öffentlichen Sitzungen zu einzelnen Tagesordnungspunkten Sachverständige sowie Einwohner, die von dem Gegenstand der Beratung betroffen sind, anzuhören.

§ 3 Gemeindevertretung

- (1) Die in die Gemeindevertretung gewählten Bürgerinnen und Bürger führen die Bezeichnung Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter.
- (2) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung ist der Bürgermeister.
- (3) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte eine erste und eine zweite Stellvertretung der oder des Vorsitzenden.

§ 4 Sitzungen der Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretungssitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. bei einzelnen Personalangelegenheiten außer Wahlen
2. in Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
3. für Grundstücksgeschäfte
4. bei der Vergabe von Aufträgen.

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

- (3) Die Betriebsleitung des kommunalen Eigenbetriebes Kur- und Tourismusbetrieb Ostseebad Prerow kann mit Zustimmung der Gemeindevertretung an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen, soweit Belange der Gemeinde und des Eigenbetriebes dies erfordern.
- (4) Für jede ordentliche Sitzung der Gemeindevertretung ist auf die Tagesordnung der Punkt „Anfragen der Gemeindevertreter an den Bürgermeister“ zu setzen. Für Dringlichkeitssitzungen der Gemeindevertretung kann eine Mehrheit aller Gemeindevertreter beschließen, dass auch hier der Punkt „Anfragen der Gemeindevertreter an den Bürgermeister“ auf die Tagesordnung gesetzt wird. Mündliche Anfragen, die gestellt werden, sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von 15 Arbeitstagen schriftlich beantwortet werden.
- (5) Schriftliche Anfragen von Gemeindevertretern an den Bürgermeister sollen spätestens innerhalb von 15 Arbeitstagen schriftlich beantwortet werden.

§ 5 Hauptausschuss

- (1) Es wird ein Hauptausschuss als beschließender Ausschuss gebildet, welcher aus dem Bürgermeister und 4 weiteren Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertretern besteht. Das Aufgabengebiet des Hauptausschusses sind Personal- und Organisationsfragen, Wirtschaftsförderung sowie die Umsetzung der sich aus dem Haushaltsplan ergebenden Aufgaben in den Bereichen Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben. Der Hauptausschuss koordiniert die Arbeit aller Ausschüsse der Gemeindevertretung.

- (2) Der Hauptausschuss entscheidet auch in dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Dringlichkeitssitzung der Gemeindevertretung aufgeschoben werden kann. Diese Entscheidungen bedürfen der Genehmigung der Gemeindevertretung.
- (3) Der Hauptausschuss trifft, soweit nicht andere Ausschüsse zuständig sind, die erforderlichen Entscheidungen für die Durchführung des Haushaltsplanes und des Finanzplanes.
- (4) Der Hauptausschuss trifft die notwendigen Entscheidungen über das Einvernehmen beider Beteiligung der Gemeinde gemäß § 36 BauGB nach vorhergehender Beratung im und Empfehlungsvorschlag zur Stellungnahme durch den Bauausschuss. Für den Fall, dass der Hauptausschuss zu einer anderen Entscheidung als der sich aus der Empfehlung des Bauausschusses ergebenden Sichtweise kommt, ist der Vorgang der Gemeindevertretung zur Entscheidung vorzulegen.
- (5) Der Hauptausschuss beschließt in Angelegenheiten der Gemeinde und des Kurbetriebes, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist, bis zu einem Betrag vom 12.500.- €, im Einzelfalle über
 - a) die Genehmigung von Einzelvorhaben des Vermögenshaushaltes, sofern der Gesamtaufwand des Vorhabens den Betrag von 12.500.- € nicht übersteigt;
 - b) den Erlass von Ansprüchen;
 - c) das Führen von Rechtsstreitigkeiten;
 - d) den Abschluss von Vergleichen, wenn der Wert des Nachgebens nicht 5.000.- € überschreitet.
- (6) Der Hauptausschuss beschließt über den Abschluss bzw. die Beendigung von befristeten Arbeitsverträgen für Mitarbeiter des Kurbetriebes bis zu einer Befristungsdauer von 6 Monaten im Rahmen des Stellenplanes. Die Festlegung der Grundsätze für Personalentscheidungen sowie die Genehmigung des Abschlusses und der Aufhebung/Kündigung von sämtlichen unbefristeten sowie auf mehr als 6 Monaten befristeten Arbeits- bzw. Anstellungsverträgen bleiben der Gemeindevertretung vorbehalten.
- (7) Der Hauptausschuss ist als Betriebsausschuss für den Kurbetrieb gem. Eigenbetriebsverordnung M-V (EigVO) § 5 (2) tätig. Er entscheidet nach vorheriger Beratung der Angelegenheit im Wirtschaftsausschuss über grundsätzliche organisatorische Fragen und innerbetriebliche Strukturen im Kurbetrieb, soweit dies im Rahmen des bestätigten Haushaltsplanes liegt.
- (8) Der Ausschuss tagt monatlich. In besonderen Fällen kann bei Zustimmung aller Ausschussmitglieder die Sitzung entfallen. Der Ausschuss bestimmt einen regelmäßigen wiederkehrenden Tagungstermin; dieser ist allen Mitgliedern der Gemeindevertretung, der Betriebsleitung des Kurbetriebes sowie dem Amt unter Beifügung der Tagesordnung mitzuteilen.
- (9) Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100 bis 1.000 Euro trifft der Hauptausschuss.
- (10) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (11) Die Gemeindevertretung ist spätestens in der nachfolgenden Sitzung über die Entscheidungen des Hauptausschusses zu unterrichten.

§ 6 Ausschüsse

- (1) Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt nach der Verhältniswahl auf Grundlage des Höchstzahlverfahrens nach d'Hondt. Es können Sachverständige ohne Stimmrecht hinzugezogen werden.
- (2) Folgende beratende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Name	Aufgabengebiet	Zusammensetzung
Ausschuss für Bau und Verkehr	Gemeindeentwicklung, Bauangelegenheiten, Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Denkmalpflege, Verkehr	3 Gemeindevertreterinnen/ Gemeindevertreter 2 sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner
Ausschuss für Soziales, Wohnungen und Jugend	Sozialwesen, Wohnungsangelegenheiten, Jugendförderung	3 Gemeindevertreterinnen/ Gemeindevertreter 2 sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner
Umweltausschuss	Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege	2 Gemeindevertreterinnen/ Gemeindevertreter 1 sachkundiger Einwohnerinnen/ Einwohner
Finanzausschuss	Vorbereitung der Haushaltssatzung und der Finanzplanung	2 Gemeindevertreterinnen/ Gemeindevertreter 1 sachkundige/r Einwohnerin/ Einwohner
Wirtschaftsausschuss	Koordinierung der Arbeit/Beratung des Kurbetriebes, Tourismus- und Gewerbeentwicklung	3 Gemeindevertreterinnen/ Gemeindevertreter 2 sachkundige Einwohnerinnen/ Einwohner

- (3) Für die Einzelaufgaben können zeitweilige Ausschüsse gebildet werden.
- (4) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Jede Gemeindevertreterin und jeder Gemeindevertreter hat das Recht, den Beratungen der Ausschüsse beizuwohnen.
- (5) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes übertragen.

§ 7 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister trifft nach § 22 Abs. 4 KV M-V Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
 - a) über Verträge, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, von 1.000.- € sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 500.- € pro Monat
 - b) über überplanmäßige Ausgaben von 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 1.000.- € sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 1.000.- € je Ausgabenfall
 - c) bei Veräußerungen oder Belastung von Grundstücken von 1.500.- €, bei Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 5.000.- € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 50.000.- €.

- (2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.
- (3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze in Höhe von 2.500.- € bzw. von 1.000.- € bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500.- €.
- (4) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis 100 Euro.

§ 8 Stellvertretung des Bürgermeisters

Es werden zwei Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter jeweils zur/ zum 1. bzw. 2. Stellvertreterin/ Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters gewählt.

Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle von langer Krankheit und längerfristiger Abwesenheit des Bürgermeisters. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 9 Kur- und Tourismusbetrieb Ostseebad Prerow

- (1) Zur Erfüllung der Kur- und touristischen Aufgaben der Gemeinde Ostseebad Prerow unterhält die Gemeinde den Eigenbetrieb „Kur- und Tourismusbetrieb Ostseebad Prerow“. Dieser Eigenbetrieb ist ein wirtschaftliches Unternehmen der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Er ist Sondervermögen der Gemeinde im Sinne des § 64 Abs. 1 KV M-V.
- (2) Die Regelungen des Eigenbetriebes ergeben sich aus der Betriebssatzung für den Kur- und Tourismusbetrieb Ostseebad Prerow, auf die hiermit verwiesen wird.
- (3) Die Betriebsleitung des Eigenbetriebes ist berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen des Wirtschaftsausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie ist berechtigt und auf Verlangen eines Ausschussmitgliedes verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen

§ 10 Entschädigungen

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten nach Maßgabe der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, denen sie angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Die nicht der Gemeindevertretung angehörigen Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse, denen sie angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt.
- (2) Der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung eine Entschädigung in Höhe des für die Gemeinde zutreffenden Höchstsatzes der Verordnung.

- (3) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter des Bürgermeisters wird für die besondere Tätigkeit bei Verhinderung des Vertretenen für die Dauer der Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt.

§ 11 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage der Gemeinde unter der Adresse www.prerow.darss-fischland.de. Das Ortsrecht ist über den Link/den Button „Satzungen“ zu erreichen. Satzungen der Gemeinde können beim Amt Darß/Fischland, Chausseestraße 68a in 18375 Born a.Darß bezogen werden. Textfassungen werden zur Mitnahme während der Öffnungszeiten am Verwaltungssitz bereit gehalten. Einladungen zu den Sitzungen der Gemeinde und ihrer Ausschüsse (so diese öffentlich sind), Niederschriften ihrer öffentlichen Sitzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen sind über den Link/den Button „Bekanntmachungen“ zu erreichen.
- (2) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form des Absatz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt. Öffentliche Bekanntmachungen und Verkündungen nach BauGB sind bewirkt nach Ablauf von 14 Tagen, wobei der Tag des Anschlages und der Abnahme nicht mitgerechnet werden.
- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch öffentlichen Aushang an den amtlichen Bekanntmachungstafeln der Gemeinde, ergänzend im Internet. Die gesetzliche vorgeschriebene öffentliche Auslegung von Plänen und Verzeichnissen erfolgt während der üblichen Dienst- und Geschäftszeiten im Amt Darß/Fischland, Chausseestraße 68a, 18375 Born a.Darß, ergänzend im Internet, wie im Abs. 1 angegeben. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken. Ort und Dauer der Auslegung sind 14 Tage vorher ortsüblich bekannt zu machen.
- (4) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Abs. 1 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an den amtlichen Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Abs. 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (5) An den amtlichen Bekanntmachungstafeln der Gemeinde werden auch weiterhin die im Internet einsehbaren öffentlichen Bekanntmachungen möglichst zeitgleich (einschließlich der Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung) den Bürgern zusätzlich zur Kenntnis gegeben.

Die amtlichen Bekanntmachungstafeln befinden sich:

- a) in der Hafestraße neben dem alten Postamt/vor dem Grundstück „Landhaus Lange“
- b) in der Grünen Straße gegenüber der Einmündung Hagenstraße
- c) in der Bergstraße an der Einmündung in die Waldstraße
- d) in der Waldstraße gegenüber dem „Kiek in“

§ 12 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.08.2009 in der Fassung der Änderung vom 10.05.2012 außer Kraft.

Ostseebad Prerow, den 04.02.2013




Andreas Meller
Bürgermeister



Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Verfahrensvermerk:

	Datum	Namenszeichen
veröffentlicht am:	18.04.2013	



auf der Internetseite der Gemeinde Ostseebad Prerow unter www.prerow.darss-fischland.de